



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 6 Reichsausführungsverordnung zum LG. in der jetzt gültigen
Fassung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Reichsausführungs-Verordnung 6

zum Lichtspielgesetz vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953)
in den Fassungen vom 16. 6. 1920 (RGBl. S. 1213)
vom 26. 6. 1930 (RMBl. S. 407).

A. Allgemeines.

Der Prüfung durch die Prüfstellen unterliegen alle Bildstreifen, d. h. alle bildlichen Darstellungen, die vermittels „eines Geräts zur Vorführung von Bildstreifen (Kinoapparat)“ öffentlich vorgeführt oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung im Inland und Ausland in den Verkehr gebracht werden, nicht also Diapositive und ähnliche Einzelbilder. Gleichgültig ist, ob die Bildstreifen selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Darstellungen oder als Bestandteile solcher, z. B. Theateraufführungen, Filmsketche, Filmopern usw., vorgeführt werden.

2. Bildstreifen über Tagesereignisse und Bildstreifen, die lediglich Landschaften darstellen, sind, sofern nicht Bedenken auf Grund des Gesetzes vorliegen (§§ 1, 3) von der Ortspolizeibehörde für ihren Bezirk zuzulassen. Die Berechtigung, diese Bildstreifen auch den Prüfstellen vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

3. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn die Bildstreifen zu ausschließlich wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich von der Landeszentralbehörde anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten zur Vorführung gelangen.

B. Antrag.

1. Der Antrag auf Zulassung eines Bildstreifens ist schriftlich zu stellen. Er muß die Ursprungsfirma, ihren Sitz, den Titel des Bildstreifens, die Länge und die Anzahl der Teile oder Akte enthalten. Dem Antrage ist ein Verzeichnis des verbindenden Textes (Zwischentitel), nach Akten geordnet, nebst Inhaltsangabe des Bildstreifens, beides in dreifacher Ausfertigung, beizufügen. In dem Verzeichnis des verbindenden Textes muß alles enthalten sein, was in dem Bildstreifen als sogenannte Zwischentitel erscheint (also z. B. der Wortlaut von Schriftstücken, Briefen, Zeitungsnotizen, Ankündigungen usw.).

2. Etwaige bei der Vorführung von Bildstreifen zu gebende Erklärungen, soweit sie nicht eine selbständige Bedeutung haben, sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

3. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Zulassung auch für Vorstellungen vor Jugendlichen erfolgen soll.

4. Dem Antrag ist ferner die Reklame im Umfang des § 5 des Gesetzes, soweit ihre Prüfung durch die Prüfstellen gewünscht wird, in doppelter Ausfertigung beizufügen.

5. Alle Änderungen eines zugelassenen Bildstreifens bedürfen eines neuen Antrags.

6. Antragsberechtigt ist für inländische Bildstreifen der Hersteller des Bildstreifens, für ausländische, wem über einen Bildstreifen das ausschließliche Verfügungsrecht für Deutschland zusteht. Für Bildstreifen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Verkehr sind, ist antragsberechtigt auch der Verfügungsberechtigte. Im Ausland hergestellte Bildstreifen sind zur Prüfung nur zuzulassen, wenn eine Bescheinigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgelegt wird, daß gegen die Vorführung des Bild-

streifens nach seiner Zulassung durch die Prüfstelle Bedenken nicht bestehen.

7. Bildstreifen, deren Zulassung von einer Prüfstelle bereits abgelehnt ist, dürfen, auch in abgeänderter Form, nur unter Angabe dieser Tatsache, und zwar unter Benennung der betreffenden Prüfstelle, des Datums und des Aktenzeichens des Bescheids wieder vorgelegt werden.

C. Prüfstellen.

1. Amtliche Prüfstellen werden in Berlin und München errichtet; sie führen die amtliche Bezeichnung „Film-Prüfstelle Berlin (München)“. Ihre Entscheidungen gelten für das ganze Reich.

Die Filmprüfstelle München ist für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Filmprüfstelle Berlin für die übrigen Teile Deutschlands zuständig. Die Zuständigkeit der Prüfstelle richtet sich nach dem Ort der Niederlassung des Antragsberechtigten; hat dieser mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.

2. An der Spitze der Prüfstelle steht ein Beamter als Leiter. Zur Erledigung der Prüfung werden bei den Prüfstellen nach Bedarf Kammern errichtet, die in der Besetzung von 5 Mitgliedern (einem Beamten als Vorsitzendem und 4 Beisitzern) entscheiden.

3. Die Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Verbände vom Reichsminister des Innern auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9, 11 des Gesetzes) durch die Leiter der Prüfstellen.

4. Die Beisitzer sind von dem Leiter der Prüfstelle für die Dauer ihrer Tätigkeit durch Handschlag zu verpflichten, ihr Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person abzugeben. Bei der Verpflichtung der Beisitzer, die nicht dem Lichtspielgewerbe angehören, hat er sich zu vergewissern, daß sie an diesem Gewerbe nicht geschäftlich oder beruflich beteiligt sind.

5. Bei der Prüfung von Bildstreifen, die für Jugendvorstellungen bestimmt sind, sind Jugendliche im Alter von 18—20 Jahren zu hören. Sie werden auf Vorschlag der Ausschüsse für Jugendwohlfahrt von der Prüfstelle zugezogen.

6. Die den Beisitzern zu gewährende Entschädigung (Anwesenheitsgelder und Reisekosten) setzt der Reichsminister des Innern fest.

D. Prüfungsverfahren.

1. Der Vorsitzende kann Bildstreifen, bei denen nach seiner Ansicht kein Versagungsgrund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, selbständig zulassen. Andernfalls ist die Entscheidung der Kammer herbeizuführen.

2. Zu der Verhandlung ist der Antragsteller oder ein von ihm bestellter Vertreter zu laden.

3. Von den Vorsitzenden können Sachverständige oder Vertreter von Behörden (z. B. des Auswärtigen Amts, wenn die Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten in Frage kommt) zugezogen werden. Dies trifft auch auf die Fälle des § 2 des Gesetzes zu.

4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Abstimmung. Er stimmt zuletzt.

5. Beisitzer, die sich im einzelnen Falle als befangen erachten, haben dies dem Vorsitzenden zu erklären und dürfen bei der Prüfung nicht mitwirken.

6. Die Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Über die Beratung ist Stillschweigen zu bewahren.

7. Über den Gang des Prüfungsverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, aus der bei Ablehnung auch die Gründe ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie die öffentliche Verhandlung wiedergibt, gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

8. Machen der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht gemäß § 12 des Gesetzes Gebrauch, so ist dies in der Niederschrift mit aufzunehmen.

9. Bei Ablehnung eines Bildstreifens ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid gegen Zustellungsurkunde zuzustellen. Er ist auf Antrag mit Gründen zu versehen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die Prüfung der Reklame Anwendung. Auch wenn Bildstreifen nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden sollen, sind bei Prüfung der Reklame neben den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 2 die des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten.

11. Bildstreifen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bedeutung können von der Prüfstelle, falls Bedenken gegen die unbeschränkte Vorführung vorliegen, gemäß § 2 des Gesetzes für die Vorführung vor einem bestimmten Personenkreis, zugelassen werden.

12. Über die Zulassung eines Bildstreifens durch die Prüfstelle wird dem Antragsteller eine Zulassungskarte ausgestellt. Die Kosten fallen ihm zur Last.

13. Das Prüfungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch besondere Ordnung festgesetzt. Von dem Antragsteller kann die Zahlung eines Vorschusses verlangt werden.

14. Die freiwillig oder auf Grund einer Entscheidung herausgeschnittenen Teile des Bildstreifens bleiben in Verwahrung der Prüfstelle, die auch je ein Stück der eingereichten Reklame zurückbehalten kann.

E. Rechtsmittel.

1. Das Recht der Beschwerde steht dem Antragsteller, dem Vorsitzenden sowie gemeinschaftlich zwei bei der Entscheidung beteiligten Beisitzern der Prüfstelle zu. Die Einlegung der Beschwerde gemäß § 12 des Gesetzes hat bei der Prüfstelle zu erfolgen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese hat die Beschwerde unverzüglich an die Oberprüfstelle zu leiten.

2. Bis zur endgültigen Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel bleibt der Bildstreifen in Verwahrung der Prüfstelle.

3. Die Einlegung der Beschwerde ist auch gegen die Entscheidung der Prüfstelle über das ihr vorgelegte Reklamematerial zulässig.

4. Der Antrag auf Mitteilung der Gründe des Verbots gemäß § 15 des Gesetzes hat den Lauf einer neuen Frist nicht zur Folge.

Die Zurücknahme der eingereichten Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.

F. Oberprüfstelle.

1. Die Oberprüfstelle hat ihren Sitz in Berlin. Die Bestimmungen über die Prüfstellen und das Verfahren vor diesen finden auf die Oberprüfstelle sinngemäße Anwendung.

2. Die Oberprüfstelle entscheidet auf die gegen die Entscheidung der Prüfstellen eingelegten Beschwerden sowie über Anträge von

Landeszentralbehörden auf Widerruf eines Bildstreifens für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet (§ 4 des Gesetzes). Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so ist sie von der Oberprüfstelle als unzulässig zurückzuweisen.

3. Die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind den Prüfstellen bekanntzugeben. Auf Wunsch ist den Organisationen des Lichtspielgewerbes Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

4. Der Leiter der Oberprüfstelle hat auf eine gleichmäßige und beschleunigte Behandlung der Dienstgeschäfte und auf die Beachtung gleicher Grundsätze bei den Prüfstellen hinzuwirken. Zu diesem Behuf ist er berechtigt, an den Sitzungen der Prüfstellen teilzunehmen, die Leiter und die Mitglieder zu gemeinsamer Beratung zusammenzurufen, auch Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse für das Verfahren vor den Prüfstellen zu erlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Prüfstellen (z. B. über die Zuständigkeit) unterliegen seiner Entscheidung.

*

7

Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen in Berlin und München

vom 17. 7. 1920.

I. Allgemeines.

1. Der mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Beamte führt die Dienstaufsicht über die gesamten Dienstgeschäfte. Seinen Anweisungen haben die Beamten der Prüfstellen, soweit nicht die Beurteilung der Bildstreifen selbst in Frage kommt, Folge zu leisten. Er überweist insbesondere die Anträge auf Genehmigung von Bildstreifen den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen zur weiteren Bearbeitung.

Der Leiter der Prüfstelle verteilt die Beisitzer auf die einzelnen Kammern nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Listen.

2. Folgende Bücher sind zu führen:

- a) ein Tagebuch für alle Eingänge,
- b) ein Filmbuch nach anliegendem Muster, in das die Bildstreifen nach der Reihe ihres Eingangs einzutragen sind,
- c) die erforderlichen Kassenbücher.

II. Prüfverfahren.

1. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Termine für die Prüfung der ihnen zugewiesenen Bildstreifen fest. Sie haben nach Überweisung der Bildstreifen durch den Leiter der Filmprüfstelle das Erforderliche wegen der Prüfung der Bildstreifen sofort zu veranlassen und tragen die Verantwortung für die möglichst schnelle Erledigung der Prüfungen. Sie laden den Antragsteller, die Beisitzer und etwaige Sachverständige.

2. Der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlungen bei der Prüfung der Bildstreifen und übt die Sitzungspolizei aus. Die Beschlußfassung und Abstimmung erfolgt in Anwesenheit des Antrag-